



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 11.08.2025	10:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrun- nen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Gochsheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gochsheim	432/3	Gebäude- und Frei- fläche	Am Bauerngraben 1	0,0173	7803

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Falkenstein

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Falkenstein	97	Landwirtschafts- fläche	An der Schelmsgas- se	0,2980	452

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

vermutlich Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts, (Neu-/ Erweiterungsbau ca. 1973)
errichtetes Zweifamilienwohnhaus nebst vermutlich im Zuge des Erweiterungsbaus, d.h. ca.
1973 errichtetes Nebengebäude;

Verkehrswert:

160.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Nördlich des Ortskerns von Falkenstein bzw. ca. 150

m nördlich der örtlichen Hauptstraße, ca. 100 m nördlich der katholischen Kirche St. Nikolaus, unmittelbar am sog. Hägerngraben bzw. am Schelmengassegraben gelegene Landwirtschaftliche Fläche (Grünland);

Verkehrswert: 4.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.